

Sondernewsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 15, Dezember 2020

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen unseren Sondernewsletter zum EEG 2021, das vor wenigen Augenblicken im Bundestag nach der zweiten und dritten Lesung verabschiedet worden ist, übersenden zu können.

Das Gesetz hat in den letzten Zügen des Gesetzgebungsverfahrens noch wesentliche Änderungen erfahren, die wir Ihnen im Rahmen dieses Newsletters vorstellen möchten. Die Novellierung des EEG 2021 bildet den Abschluss eines herausfordernden Jahres – welches nicht nur durch die COVID-19-Pandemie und damit verbundene Gesetzes- und Verordnungsänderungen, sondern unter anderem auch durch das Inkrafttreten des Kohleausstiegsgesetzes und die Verabschiedung der Nationalen Wasserstoffstrategie als Grundsteine künftiger Veränderungen geprägt war.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Da dieser Sondernewsletter zugleich der letzte Newsletter in diesem Jahr sein wird, möchten wir Ihnen auch auf diesem Wege ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für den Jahreswechsel wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

EEG 2021 durch Bundestag verabschiedet	2
Änderungsgesetz zum EEG 2021 passiert Bundestag	2
Veranstaltungen	5
Webcast zum Thema EEG 2021:	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion	6
Bestellung und Abbestellung	6

EEG 2021 durch Bundestag verabschiedet

Änderungsgesetz zum EEG 2021 passiert Bundestag

Der Bundestag hat am 17. Dezember 2020 das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften („EEG 2021“) nach zweiter und dritter Lesung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie verabschiedet. Dabei sind aufgrund der Beschlussempfehlung kurzfristig noch wesentliche Änderungen im Gesetz erfolgt. Da nicht zu erwarten ist, dass der Bundesrat in seiner morgigen Sitzung einen Einspruch gegen das Gesetz beschließt, dürfte das Gesetz nun zeitnah ausgefertigt und verkündet werden, um damit doch noch wie geplant am 1. Januar 2021 in Kraft zu treten.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses hat insbesondere im EEG kurzfristig zu wesentlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf geführt. Aber auch das erst im August novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wurde nochmals geändert. Nachfolgend wollen wir Ihnen – sortiert nach den wesentlichen Themenblöcken – die wesentlichen Neuerungen vorstellen.

„Neuerungen“ in der Eigenversorgung

Bereits der Gesetzesentwurf selbst ließ eine Kehrtwende des Gesetzgebers hinsichtlich der EEG-Umlageprivilegierung hocheffizienter KWK-Anlagen in der Eigenversorgung erkennen. Hintergrund dessen ist die geänderte beihilfenrechtliche Bewertung des EEG infolge des Umstandes, dass der EEG-Umlagemechanismus künftig jedenfalls partiell über die Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel sowie zusätzlichen Haushaltsmitteln finanziert werden soll. So tritt nun die seinerzeit durch das Energiesammelgesetz im Jahr 2018 neu eingeführte Regelung in § 61c EEG wieder in ihrer ursprünglichen Form in Kraft. Dies hat insbesondere zur Folge, dass Betreiber hocheffizienter KWK-Anlagen mit einer **installierten Leistung zwischen 1 und 10 MW** lediglich für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr eine Privilegierung von 40 Prozent in Anspruch nehmen können und zudem der sog. Abschmelzungsmechanismus bei Überschreitung dieses Schwellenwertes wieder in das Gesetz implementiert wird. **Dies hat zur Folge, dass ab der 7.001 Vollbenutzungsstunde im Jahr für die gesamte selbst erzeugte und verbrauchte Strommenge 100% der jeweils geltenden EEG-Umlage zu zahlen ist.** Ausnahmen gelten nur für stromkostenintensive Unternehmen i.S.d. Liste 1 des Anhangs 4 zum EEG. Durch die Ausschussempfehlung wird in § 61c EEG 2021 ergänzend klargestellt, dass die Regelung **rückwirkend zum 1. Januar 2018** Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass Netzbetreiber die in den Jahren 2019 und 2020 gewährten Privilegierungen im Rahmen der nächsten Umlageabrechnung in der Höhe zurückfordern werden, in der sie den nunmehr (wieder) maßgeblichen Privilegierungsumfang überschritten haben. Die Regelung gilt für alle KWK-Anlagen, die nach dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden.

Darüber hinaus tritt nach Maßgabe der Beschlussempfehlung die Privilegierungsregelung für hocheffiziente neuere KWK-Anlagen in § 61d EEG 2021, die ursprünglich gänzlich gestrichen werden sollte, nunmehr ebenfalls in der durch das Energiesammelgesetz geänderten Fassung wieder in Kraft. Nach § 61d EEG 2021 reduziert sich die EEG-Umlage ebenfalls für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden auf 40 Prozent, sofern die hocheffiziente KWK-Anlagen erstmalig vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde und der **Strom nicht auf der Basis gasförmiger Brennstoffe erzeugt** wurde. Der Zeitraum, in dem die EEG-Umlageprivilegierung für den selbst erzeugten und verbrauchten Strom in Anspruch genommen werden kann, richtet sich dabei nach dem Datum der erstmaligen Nutzung der KWK-Anlage und endet spätestens Ende 2020. Auch § 61d EEG 2021 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Daneben sei noch auf die auf Grundlage der Ausschussempfehlung beschlossene Anpassung des § 61b Abs. 2 EEG 2021 hingewiesen, wonach der **Eigenverbrauch aus EE-Anlagen** mit einer installierten Leistung bis 30 kW für bis zu 30 MWh p.a. von der EEG-Umlage befreit ist.

Gerne können wir für Sie bewerten, welche Auswirkungen die gesetzliche Neuregelung für Ihre Eigenversorgung hat und wie ein möglichst wirtschaftlicher Anlagenbetrieb sichergestellt werden kann.

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, MSc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Schätzung bei Drittmengenabgrenzung auch 2021 zulässig

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Sebastian Farin
Dipl.-Wjur.

Tel.: +49 211 981-2287
sebastian.farin@pwc.com

Matthias Stephan
Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Die bislang geltende Übergangsfrist zur **umfassenden Schätzbefugnis** von weitergeleiteten Strommengen im Zusammenhang mit der Umlageerhebung und insbesondere auch der Eigenversorgungsprivilegierungen sowie der Besonderen Ausgleichsregelung bis zum 31. Dezember 2020 wird nun **bis zum 31. Dezember 2021 (erneut) verlängert**. Hintergrund dieser – laut Gesetzgeber letztmaligen – Verlängerung ist neben der Covid-19-Pandemie, die betroffenen Unternehmen die fristgerechte Implementierung gesetzeskonformer Messsysteme erheblich erschwerte, auch der Umstand, dass der „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur nicht wie geplant im Frühjahr, sondern erst am 8. Oktober 2020 veröffentlicht wurde. Zuletzt wurde kontrovers diskutiert, ob sog. „offene“ Messsystem mit nachgelagerten Datenlogger zur 15-Minuten genauen Erfassung der Strommengen, insbesondere im Rahmen der Eigenversorgung, die Anforderungen des Mess- und Eichrechts erfüllen (können).

Aufgrund der jeweiligen Verweise wirkt sich die Verlängerung der Möglichkeit zur schätzweisen Erfassung und Abgrenzung von Drittmengen u.a. im Rahmen der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage sowie der § 19 StromNEV-Umlage aus.

Unternehmen, die bis dato noch kein Messkonzept erstellt bzw. implementiert haben, erhalten damit letztmalig ein weiteres Jahr Zeit, dies nachzuholen, um bestehende und in der Vergangenheit erhaltene Privilegierungen rechtssicher zu machen. Sprechen Sie uns in diesem Zusammenhang gerne an.

EEG-Umlageprivilegierung für Wasserstoff

In Umsetzung der in der Nationalen Wasserstoffstrategie verabschiedeten Vorhaben sind auf Grundlage der Ausschussempfehlung zudem zwei Regelungen zur Reduzierung der EEG-Umlage bei der Herstellung von Wasserstoff in das EEG 2021 eingeführt worden. Zum einen ist in § 64a EEG 2021 eine EEG-Umlagereduzierung nach dem Vorbild der Besonderen Ausgleichsregelung vorgesehen, die sich allerdings durch mehrere Vereinfachungen auszeichnet und dadurch dem Markthochlauf der Wasserstoffherstellung dienen soll. Auf den Verwendungszweck des Wasserstoffs kommt es, genauso wenig wie auf die Herkunft des Stroms gerade nicht an. Sind die Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt, **reduziert sich die EEG-Umlage auf Antrag für den gesamten Stromverbrauch an der Abnahmestelle auf 15 Prozent**. Der aus der Besonderen Ausgleichsregelung bekannte Selbstbehalt von 1 GWh ist dagegen in § 64a EEG 2021 nicht übernommen worden, um auch Betreibern kleinerer Anlagen die Inanspruchnahme der Privilegierung zu ermöglichen. Nach dem Vorbild des § 64 EEG 2021 sind zudem Sondervorschriften für neugegründete Unternehmen sowie selbständige Unternehmensteile vorgesehen. Darüber hinaus besteht jedoch auch für **nichtselbständige Unternehmensteile**, in denen Wasserstoff elektrochemisch hergestellt wird, eine Begrenzungsmöglichkeit. Die Begrenzung erfolgt in diesem Rahmen allerdings nur für den Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff, hingegen nicht für den gesamten Stromverbrauch an der beantragten Abnahmestelle.

Daneben ist in § 69b EEG 2021 eine EEG-Umlagereduzierung auf null für Strom vorgesehen, den ein Unternehmen zur Herstellung von **grünem Wasserstoff** in einer Anlage zur Herstellung dessen verbraucht. Die Privilegierungsregelungen in § 69b und § 64a EEG 2021 stehen in einem Alternativverhältnis, sie können nicht parallel in Anspruch genommen werden. Ein Wechsel soll jedoch jährlich möglich sein. Welche Anforderungen im Einzelnen an die Herstellung von *grünem* Wasserstoff gestellt werden, soll in einer separaten Rechtsverordnung geregelt werden. Erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung findet die EEG-Umlagereduzierung in § 69b EEG 2021 Anwendung.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur wirtschaftlichen und rechtlich sicheren Umsetzung Ihres Wasserstoff-Projekts zur Verfügung.

Weitere Informationen zu Themen rund um Wasserstoff finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.pwc.de/de/nachhaltigkeit/climate-excellence-unternehmen-fit-machen-fuer-den-klimawandel/wasserstoff-ein-essentieller-baustein-der-energiewende.html> .

Ergänzung der Scheibenpachtregelung

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, MSc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Matthias Stephan
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Das seit dem Jahr 2017 in § 104 Abs. 4 EEG 2021 vorgesehene Leistungsverweigerungsrecht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber in Scheibenpachtkonstellationen hat in der Praxis zu zahlreichen Streitigkeiten zwischen betroffenen Unternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern geführt. Die gerichtliche Klärung der einzelnen Sachverhalte kann dabei nicht nur zu einer divergierenden untergerichtlichen Rechtsprechung, sondern auch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit auf Seiten der betroffenen Unternehmen bis zum Vorliegen einer höchstgerichtlichen Entscheidung führen. Dies ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass die bisherige Regelung viele ungeklärte Rechtsfragen aufgeworfen hat. Dem soll nun durch die Einführung der Neuregelung in § 104 Abs. 5 EEG 2021 Abhilfe geschaffen werden, indem betroffene Unternehmen im Sinne einer gütlichen Streitbeilegung den Abschluss eines Vergleichs vom regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber verlangen können. Die Regelung steht unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt, sie kann daher erst nach der Genehmigung durch die EU-Kommission Anwendung finden.

Voraussetzung des **Anspruchs auf Abschluss eines Vergleichs** ist, dass zwischen den Parteien ein Streit bzw. eine Ungewissheit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts besteht und noch keine rechtskräftige Entscheidung jedenfalls dem Grunde nach vorliegt. Der Abschluss des Vergleichs kann nur bis zum 30. Juni 2022 verlangt werden.

In § 104 Abs. 5 EEG 2021 sind zudem **inhaltliche Mindestvorgaben** normiert, denen der Vergleich entsprechen muss. Ist dies nicht der Fall, besteht kein zivilrechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Abschluss des Vergleichs. Der Vergleich muss insofern zwingend die Vereinbarung enthalten, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die streitbefangenen Strommengen, die es entsprechend seiner Mitteilung in der in dieser Mitteilung genannten Stromerzeugungsanlage erzeugt und vor dem 1. Januar 2021 an den betreffenden Letztverbraucher geliefert hat, die Erfüllung des Anspruchs des Übertragungsnetzbetreibers auf Abnahme und Vergütung von Strom oder auf Zahlung der EEG-Umlage verweigern kann. Darüber hinaus muss geregelt werden, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für Strommengen, die es nach dem 31. Dezember 2020 entsprechend seiner Mitteilung in der in dieser Mitteilung genannten Stromerzeugungsanlage erzeugt und an den betreffenden Letztverbraucher liefert, die EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 leistet, soweit es die Leistung nicht unstreitig nach § 104 Abs. 4 EEG 2021 verweigern kann oder die EEG-Umlage nicht nach § 60a EEG 2021 von dem belieferten Letztverbraucher zu leisten ist.

In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass die gewählte Formulierung zu Rechtsunsicherheiten auf Seiten der betroffenen Unternehmen sowie der Übertragungsnetzbetreiber führen kann. Nach dem Wortlaut der Norm sollen allein die in der Mitteilung übermittelten Strommengen maßgeblich sein. Allerdings haben die betroffenen Anlagenbetreiber bzw. Scheibenpächter regelmäßig keine Strommengen an die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen ihrer Meldung übermittelt. Aufgrund des Verweises in § 104 Abs. 4 EEG 2017 auf §§ 74 f. EEG 2017 waren sie dazu seinerzeit auch nicht verpflichtet. Zudem hätten sie in der Meldung im Jahr 2017 die danach bis einschließlich zum 31. Dezember 2020 erzeugten und verbrauchten Strommengen noch gar nicht berücksichtigen können. Insofern wäre eine Anpassung der Formulierung wünschenswert gewesen. Ferner stellt sich die Frage, ob auch Eigenerzeuger aus Gleichbehandlungsaspekten ein Anspruch auf Vergleich zusteht, wenn ein Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Eigenerzeugung, z.B. in Pachtmodellen, zusteht. Denn auch in diesen Fällen besteht Streit darüber, ob eine Stromlieferung vorliegt, oder nicht.

Gerne stehen wir Ihnen in diesem Zusammenhang für Rückfragen zur Verfügung.

Förderseitige Änderungen im EEG

Matthias Stephan
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Auch förderseitig hat die Beschlussempfehlung noch zu mehreren zentralen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf geführt. So haben abweichend von der bislang geltenden Rechtslage Betreiber von **Photovoltaik-Dachanlagen** von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW künftig ein Wahlrecht, ob sie an Ausschreibungen teilnehmen oder in der Einspeisevergütung verbleiben wollen. Zudem wird das Ausschreibungsvolumen der regulären **Biomasseausschreibungen** auf 600 MW p.a. angehoben und der Zuschlagswert für kleine Biomasseanlagen (bis 500 kW installierter Leistung) in der Ausschreibung um 0,5 ct /kWh erhöht. **Dies gilt sowohl für Neu- als auch Bestandsanlagen.** Der höhere Zuschlagswert soll die wettbewerblichen Nachteile und höhere Kosten kleinerer Anlagen gegenüber größeren Anlagen, die wegen Skaleneffekten bestehen, teilweise ausgleichen. Die Erhöhung des Zuschlagswerts ist bis zum Jahr 2025 befristet und soll danach evaluiert werden. Darüber hinaus wird in § 101 EEG 2021 eine Neuregelung zur Anschlussförderung von Altholzanlagen – ausgenommen ist der Einsatz von Industrierestholz – eingeführt. Betreiber von Altholzanlagen, die bis zum 1. Januar 2013 einen Vergütungsanspruch unter dem EEG 2021 erworben haben, erhalten eine einmalige Anschlussförderung bis zum 31. Dezember 2026, die jedoch degressiv ausgestaltet ist.

Änderungsgesetz führt auch zu Novellierung des KWKG

Des Weiteren haben mehrere wesentliche Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) über die Beschlussempfehlung Einzug in das Änderungsgesetz, welches als sog. Mantelgesetz neben dem EEG auch weitere Gesetze und Verordnungen ändert, gefunden.

So wird zunächst die **Eintrittsschwelle in das Ausschreibungssegment** in § 5 Abs. 1 KWKG von 1 MW auf 500 kW elektrischer Leistung abgesenkt. Damit müssen fortan auch Betreiber von KWKG-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 500 kW und 1 MW an den Ausschreibungen teilnehmen. Die Absenkung beruht auf der Forderung der EU-Kommission, wettbewerbliche Elemente im Gesetz zu stärken und auszuweiten. Hinsichtlich der **Förderdauer** wird vor dem Hintergrund der befristet erteilten beihilferechtlichen Genehmigung eine Differenzierung eingeführt: Zunächst sind solche KWKG-Anlagen förderfähig, die bis zum 31. Dezember 2026 den Dauerbetrieb aufnehmen. Die darüberhinausgehende Geltungsdauer der KWKG-Förderung bis zum 31. Dezember 2029 steht weiterhin unter einem beihilferechtlichen Vorbehalt. Zudem wird der bislang zusätzlich zum KWKG-Zuschlag gewährte **TEHG-Bonus gestrichen**. Daneben wurde eine **Erhöhung der Grundvergütung** für KWKG-Strom aus neuen und modernisierten KWKG-Anlagen durch die Beschlussempfehlung in das Änderungsgesetz eingeführt. Dadurch soll beihilferechtlichen Bedenken nach Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes begegnet werden. Von der Streichung sind indes nur Anlagen betroffen, die nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes den Dauerbetrieb aufnehmen.

Im Rahmen des durch das Kohleausstiegsgesetz in das KWKG eingeführten **Kohleersatzbonus** werden die Voraussetzungen verschärft und zudem die Bonushöhen für Bestandsanlagen, die zwischen dem 1. Januar 1975 und dem 31. Dezember 1984 in Betrieb genommen worden sind, angepasst. Der sog. **Südbonus**, der ebenfalls durch das Kohleausstiegsgesetz neu in § 7d KWKG eingeführt wurde, **wird in Gänze gestrichen**. Hier vermochte die Bundesregierung im Rahmen der beihilfenrechtlichen Abstimmung mit der EU-Kommission keine Verständigung über eine Genehmigung des Bonus zu erzielen.

Zudem wird mit § 27d KWKG eine parallele Regelung zu § 69b EEG 2021 eingeführt, die die **Reduzierung der KWKG-Umlage** auf null für Strom, der **zur Herstellung von grünem Wasserstoff** eingesetzt wird, vorsieht. In § 27d KWKG wird ebenfalls klargestellt, dass der Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs irrelevant ist. Die Voraussetzungen der Umlagereduzierung nach § 69b EEG 2021 finden aufgrund des umfassenden Verweises im Rahmen des § 27d KWKG vollumfänglich Anwendung. Da die Regelung zur Offshore-Netzzulage in § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) auf das KWKG verweist, erfolgt hier ebenfalls eine entsprechende Umlagereduzierung.

Veranstaltungen

Webcast zum Thema EEG 2021:

„Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2021 – die Besondere Ausgleichsregelung im Lichte der EEG-Novellierung“

Save the date | 27. Januar und 10. Februar 2021 jeweils von 10 bis 13 Uhr

Weitere Informationen zu der Veranstaltung sowie zu den Anmeldemodalitäten erhalten Sie in Kürze. Sofern Sie im Vorfeld der Veranstaltung spezifische Fragen oder Themenwünsche haben, können Sie uns diese über folgende E-Mail-Adresse mitteilen: de_richtige_antragstellung@pwc.com.

Bei organisatorischen Fragen wenden Sie sich gerne jederzeit an

Maja Suchsland, Tel.: +49 211 981-4989, maja.suchsland@pwc.com

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Stefan Krakowka

Tel.: +49 699 585-1256
stefan.krakowka@pwc.com

Rain Alexandra Ufer

Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Dr. Karla Hamborg, Dipl.-Wjur.

Tel.: +49 211 981-7289
karla.johanna.hamborg@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Sondernewsletter* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de